

## Gesetzliche Neuregelung zur Einstufung und Entsorgung von Dämmplatten, die HBCD (als Flammschutzmittel) enthalten

### 1. Neue Einstufung von Polystyrol-Dämmstoffen aus dem Baubereich

Aufgrund einer Gesetzesänderung, die zum 30.09.2016 greift, gibt es zurzeit Entsorgungsprobleme bei Wärmedämmplatten aus dem Baubereich, die **HBCD** (Hexabromcyclododecan) enthalten.

HBCD wurde in der Vergangenheit bei Polystyrol-Wärmedämmplatten als Flammschutzmittel zugesetzt. Aufgrund seiner negativen Umwelteigenschaft (persistent, bioakkumulierbar, toxisch) ist mit Wirkung zum 30.09.2016 die europäische Verordnung 850/2004/EG über persistente organische Stoffe (POP-Verordnung) dahingehend geändert und so in deutsches Recht umgesetzt worden, dass alle Abfälle, die **mehr als 1.000 mg/kg HBCD** enthalten, als **gefährliche Abfälle** eingestuft werden und entsprechend der Vorgaben der POP-Verordnung entsorgt werden müssen. Diese Konzentrationsgrenze ist bei den üblicherweise verbauten, flammhemmend ausgerüsteten Wärmedämmplatten i.d.R. überschritten.

Daraus folgt, dass Polystyrolabfälle mit mehr als 1.000 mg/kg HBCD ab dem 30.09.2016 getrennt erfasst und unter der **Abfallschlüsselnummer 17 06 03\*** (anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht) entsorgt werden müssen. Es ist vorgeschrieben, dass Abfall, der mehr als 1.000 mg/kg HBCD enthält, so entsorgt wird, dass das HBCD zerstört oder unschädlich gemacht wird. Die Abfallverbrennung wird hierfür grundsätzlich als geeignetes Entsorgungsverfahren angesehen, das Recycling ist unzulässig.

### 2. Probleme bei der Entsorgung der Dämmstoffe

Leider kommt es angesichts der gesetzlichen Neureglung in Deutschland zu genehmigungsrechtlichen Problemen bei den Abfallverbrennungsanlagen. Außerdem bestehen dort technische Probleme bei der Verbrennung von Monochargen dieser Abfälle. Aus diesen Gründen gibt es in unserer Region derzeit keine Entsorgungsanlage, die für derartige Abfälle annahmefähig ist. Das betrifft sowohl sortenreine Monochargen als auch Abfallgemische mit diesen Bestandteilen.

Als Folge der aktuellen Situation **müssen wir diese gefährlichen Abfälle ebenfalls bis auf Weiteres von der Annahme ausschließen**, und zwar sowohl als Monochargen als auch im Bauabfallgemisch, da wir nur Materialien annehmen dürfen, für die wir einen Entsorgungsweg nachweisen können.

### 3. Wie geht's weiter?

Wir wissen, dass bundesweit Aktivitäten aller Beteiligten laufen, um Entsorgungsmöglichkeiten zu schaffen und für die Dämmstoffe die vorgeschriebenen Behandlungswege zu öffnen. Das wird sicher einige Wochen dauern. Bis dahin können wir Ihnen nur Folgendes empfehlen:

- ⇒ Sollten bei Ihren Bauvorhaben Polystyrolplatten-Abfälle anfallen, so können Sie prüfen lassen, ob das Material die o.g. Konzentrationsgrenze tatsächlich überschreitet.
- ⇒ Den Nachweis der Unterschreitung der kritischen HBCD-Konzentration bringen Sie bitte bei der Anlieferung der Abfälle mit.
- ⇒ Sofern die Grenze von 1.000 mg/kg überschritten wird, bitten wir Sie, die Dämmplatten bis zur Klärung des Entsorgungswegs bei sich zu behalten und nicht bei uns anzuliefern, da wir keine genehmigten Lagerkapazitäten dafür haben.

# Kundeninformation - HBCD-haltige Abfälle

Wir bemühen uns zusammen mit unseren Partner um eine zügige Schaffung von Entsorgungswegen für diese Stoffe.

Wir bedauern den derzeitigen Zustand bei der Entsorgung dieser Stoffe sehr. Die Entwicklung ist aus rein formalen Gründen eingetreten. Wir sind sehr erfreut darüber, dass das Niedersächsische Umweltministerium bereits einen Erlass herausgegeben hat, der den Genehmigungsweg für die Annahme dieser Materialien in Verbrennungsanlagen erleichtern soll. Wir hoffen, dass dies zu einer schnellen Entspannung führt.

Wir werden Sie informieren, sobald die Entsorgungswege geregelt und wieder geöffnet sind.

Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter gern zur Verfügung.

